



Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung	2
4. Rechtsvergleich	3
5. Erläuterungen zu den Artikeln	3
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	5
7. Finanzielle Auswirkungen	5
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	5
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	5
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	5

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG)

1. Zusammenfassung

In der Novembersession 2018 hat der Grosse Rat die Motion Löffel-Wenger (M 155-2018) «Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!» überwiesen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, dafür zu sorgen, dass elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Bern so rasch wie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Davon ausgenommen sollen nikotinhaltige Medikamente sein. Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹ wird dieser Auftrag umgesetzt. Dabei werden soweit erforderlich auch die entsprechende Regelung im Gastgewerbegesetz und der Schutz vor Passivrauchen angepasst, um eine einheitliche Lösung in allen kantonalen Rechtsgebieten zu gewährleisten.

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, gleichzeitig mit der Umsetzung der Motion Löffel-Wenger, auch die in der Frühlingsession 2019 von der FDP-Fraktion eingereichte Motion 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» umzusetzen und die Bestimmungen betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsverkäufe in Artikel 10 und 11 HGG anzupassen. Dabei war beabsichtigt, die Ladenöffnungszeiten am Samstag sowie vor öffentlichen Feiertagen insoweit anzupassen, dass der Ladenschluss erst um 18.00 Uhr (statt wie bisher um 17.00 Uhr) erfolgen muss und vier (statt wie bisher zwei) Sonntagsverkäufe pro Jahr gestattet wären. Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich indes, dass die Vorstellungen betreffend die Ausgestaltung der Ladenöffnungszeiten sehr weit auseinanderliegen. Zudem wurde in der Vernehmlassung beanstandet, dass eine Motion umgesetzt werde, die im Grossen Rat noch nicht behandelt wurde. Weiter werde durch die Verknüpfung der beiden Themenbereiche die rasche Umsetzung der politisch breit abgestützten Motion Löffel-Wenger gefährdet. Der Regierungsrat hat sich deshalb dazu entschlossen, vorerst lediglich die Motion Löffel-Wenger umzusetzen und die parlamentarische Beratung der FDP Motion 057-2019 in der Wintersession 2019 abzuwarten, bevor er darüber entscheidet, ob er dem Grossen Rat eine Vorlage zur Anpassung der Ladenöffnungszeiten unterbreitet.

2. Ausgangslage

Mit grossem Mehr (122:16, bei 4 Enthaltungen) hat der Grosse Rat in der Novembersession 2018 die Motion Löffel-Wenger (M 155-2018) angenommen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, dafür zu sorgen, dass elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Bern so rasch wie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren, namentlich betreffend die Verkaufsbeschränkungen, den Passivrauchschutz und die Werbung.

Bereits der Regierungsrat hatte die Annahme der Motion beantragt und dabei insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

In der Schweiz dürfen seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2018 im Verfahren C-7634/2015 nikotinhaltige Liquids für elektronische Zigaretten, sogenannte E-Zigaretten, verkauft werden. Aufgrund einer Gesetzeslücke können diese auch von Minderjährigen erworben werden. Dies läuft den Anstrengungen, die für den Jugendschutz unternommen werden, zuwider. Die rechtliche Lücke auf nationaler Ebene wird frühestens Mitte 2022 geschlossen, wenn das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) gemäss Planung in Kraft treten soll.

¹ BSG 930.1

Im Kanton Bern sind die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten (Art. 16 Abs. 1 HGG), weiter bestehen auch ein Werbeverbot für Tabak (Art. 15 HGG) sowie Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen. Diese Jugendschutzbestimmungen leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich der Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten und insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen.

Die E-Zigarette hat sich unter jungen Menschen rasant verbreitet und ist bei den Jugendlichen in der Schweiz sehr beliebt. Der Anteil der Personen ab 15 Jahren, die mindestens einmal in ihrem Leben E-Zigaretten konsumiert haben, lag 2016 bei 15.3 %. Bei den 15- bis 19-Jährigen betrug er 32.7 %, bei den 20- bis 24-Jährigen 32.9 %. Bei Letzteren ist die Konsumation demnach am weitesten verbreitet.

Bei der Konsumation der nikotinhaltenen Liquids besteht die Gefahr einer körperlichen Gewöhnung mit anschliessender Nikotinabhängigkeit. Nikotin verursacht unter anderem Bluthochdruck, was bei Personen mit Risikofaktoren das Erleiden eines Herzinfarktes begünstigt. Zudem kann Nikotin bei Jugendlichen die Entwicklung des Gehirns beeinträchtigen. Die Langzeitfolgen von E-Zigaretten sind noch unbekannt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO geht davon aus, dass durch den Konsum von E-Zigaretten das Risiko für Lungen- und Herzerkrankungen steigt. Jedes Jahr sterben nach Schätzungen drei Millionen Menschen infolge von Tabakkonsum an Herzerkrankungen.

Insgesamt ist der Anteil toxischer und krebserregender Substanzen bei E-Zigaretten geringer als bei Tabakprodukten. Allerdings ist dieser Anteil sehr variabel, abhängig vom Produkt und der Geschmacksrichtung. Einzelne toxische und krebserregende Substanzen können ähnliche eingeatmete Mengen wie bei der konventionellen Zigarette erreichen.

3. Grundzüge der Neuregelung

Um die verschiedenen Formen von Tabakprodukten und tabakähnlichen Erzeugnissen zu beschreiben, wird in Artikel 14c HGG eine Legaldefinition eingeführt, die sich stark an Artikel 3 des bundesrätlichen Entwurfs zum TabPG² orientiert. Neben den elektronischen Zigaretten werden auch «Heat-not-burn»-Produkte (Tabakprodukte zum Erhitzen, die nicht im klassischen Sinn geraucht werden, da kein Verbrennungsprozess stattfindet), pflanzliche Rauchprodukte (Kräuterzigaretten oder Hanfzigaretten mit geringem THC-Gehalt) sowie Tabakprodukte zum oralen Gebrauch («Snus») und zum Schnupfen erfasst. Das Bundesgericht ist in seinem Urteil vom 27. Mai 2019 im Verfahren 2C_718/2018 zum Schluss gekommen, dass das in Artikel 5 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung vom 27. Oktober 2004 über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV)³ enthaltene Verbot der Einfuhr und Abgabe von Tabakprodukten zum oralen Gebrauch mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig ist. Um zu verhindern, dass Tabakprodukte zum oralen Gebrauch auch an Jugendliche abgegeben werden, ist eine entsprechende Regelung im HGG erforderlich.

In Anlehnung an den Entwurf zum TabPG werden unter dem Begriff der E-Zigaretten sowohl die einschlägigen Geräte als auch die Flüssigkeiten (mit und ohne Nikotin) sowie das Nachfüllmaterial erfasst. Es lässt sich im Vollzug grundsätzlich nicht feststellen, ob die Liquids Nikotin enthalten, da neben fertig gemischten auch selbst gemischte Liquids verwendet werden können und sie teilweise falsch deklariert sind. Viele Konsumentinnen und Konsumenten beziehen die Liquids direkt aus dem Ausland (insbesondere China), vorbei an Zoll- und Konformitätsprüfungen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch als nikotinfrei deklarierte Liquids Nikotin oder gesundheitsgefährdende Hilfs- oder Duftstoffe enthalten können. Nikotinfreie E-Zigaretten könnten Jugendlichen zudem den Einstieg ins Rauchen erleichtern.

Hinzu kommt, dass E-Zigaretten unabhängig vom verwendeten Liquid in der Regel deutlich grössere (Dampf-)Wolken als herkömmliche Zigaretten ausstossen. Dies wirkt sich in Bezug auf den Schutz vor Passivkonsum als störend aus.

² BBl 2019, S. 999 ff.

³ SR 817.06

4. Rechtsvergleich

Der Kanton Wallis hat im Juni 2018 beschlossen, das Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen und auf E-Zigaretten, alle nikotinhaltigen Produkte und legales Cannabis auszuweiten. In den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Thurgau und Aargau wurden ähnliche Vorstösse wie im Kanton Bern eingereicht und teilweise auch überwiesen. Im Kanton Basel-Stadt hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019 dem Grossen Rat eine Teilrevision des Gesundheitsgesetzes unterbreitet, im Rahmen welcher eine entsprechende Motion umgesetzt werden soll.

In Deutschland wurden durch eine Änderung von § 10 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (JuSchG) bereits ab 1. April 2016 der Verkauf und die Abgabe von E-Zigaretten mit und ohne Nikotin an Minderjährige verboten.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2

Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der Titel gestrichen, da der Abschnitt 2 «Ausübung gewerblicher Tätigkeiten» nur aus diesem einen Titel besteht.

Artikel 10

In Absatz 3 Buchstabe b wird mit Blick auf den neuen Artikel 14c und in Abstimmung mit der Terminologie im Entwurf zum TabPG der Begriff «Tabakwaren» durch den Begriff «Tabakprodukte» ersetzt.

Titel des 4. Abschnitts

Der Titel wird angepasst, da sich die entsprechenden Bestimmungen nicht nur auf Tabakprodukte und alkoholische Getränke, sondern auch auf pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten beziehen.

Artikel 14c

Damit die in den folgenden Bestimmungen verwendeten produktspezifischen Begriffe kurz gefasst bleiben können, werden in Artikel 14c verschiedene Definitionen aufgenommen. Sie lehnen sich stark an Artikel 3 des Entwurfs zum TabPG an. Unter die Bestimmungen fallen neben herkömmlichen Rauchprodukten, welche Tabak enthalten, auch Tabakprodukte zum Inhalieren nach Erhitzen (sog. «Heat-not-burn»-Produkte), Tabakprodukte zum oralen Gebrauch («Snus»), Schnupftabak, pflanzliche Rauchprodukte wie Kräuterzigaretten oder Hanfzigaretten mit geringem THC-Gehalt sowie E-Zigaretten. Der Begriff der E-Zigaretten umfasst dabei sowohl die entsprechenden Geräte wie auch die Nachfüllflüssigkeiten («Liquids») mit und ohne Nikotin sowie das Nachfüllmaterial.

Aufgrund der raschen Entwicklung von Rauchprodukten und von vergleichbaren Produkten hinkt die Gesetzgebung jeweils um einige Jahre hinterher. Der Regierungsrat soll daher ermächtigt werden, auf dem Verordnungsweg neuartige Produkte, die in Bezug auf ihre Wirkung mit elektronischen Zigaretten vergleichbar sind, diesen in rechtlicher Hinsicht gleichzustellen.

Artikel 15, 16, 17, 18, 18a, 27 und 29

In diesen Bestimmungen wird der Begriff «Tabak» jeweils durch den im Sinne von Artikel 14c erweiterten Begriff «Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten» ersetzt. Zudem erfahren die Artikel 15, 16, 17 und 27 redaktionelle Anpassungen.

Artikel 21 und 24a

In diesen Bestimmungen werden im Hinblick auf die Direktionsreform die Direktionsbezeichnungen angepasst. Bei der Bezeichnung des Fonds für Suchtprobleme in Artikel 24a wird die

bisherige Direktionsbezeichnung durch den Verweis auf die Rechtsgrundlage des Fonds ersetzt.

*Artikel 13 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG)*⁴

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist bundesrechtlich geregelt (vgl. Art. 14 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [Lebensmittelgesetz, LMG]⁵, Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser [Alkoholgesetz, AlkG]⁶) und in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe h LMG sowie Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe b AlkG strafrechtlich sanktioniert. Die bisherige kantonale Privilegierung von Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge erscheint mit Blick auf den Jugendschutz problematisch und ist zudem wohl bundesrechtswidrig. Die Bestimmung kann mit Blick auf die bundesrechtliche Regelung ersatzlos aufgehoben werden.

*Artikel 48 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 13. März 1992 (VSG)*⁷

Artikel 48 Absatz 5 VSG bestimmt, dass Schulgebäude rauchfrei sind. Diese Bestimmung wurde am 29. Januar 2008 beschlossen und trat am 1. August 2008 in Kraft, mithin zu einem Zeitpunkt, als die bundesrechtliche und die kantonale Regelung zum Schutz vor Passivrauchen erst in Diskussion waren. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 10. September 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)⁸ ist das Rauchen in Bildungsstätten und Schulen verboten. Die Regelung in Artikel 48 Absatz 5 VSG ist somit nicht mehr nötig und soll daher aufgehoben werden. Damit können auch allfällige Widersprüche durch unterschiedliche Formulierungen des Rauchverbots im SchPG und im VSG vermieden werden. Gemeinden und Schulen können sich beim Vollzug des Passivrauchschutzes auf die Bestimmungen im SchPG stützen.

Artikel 1 SchPG

In Absatz 2 wird die Legaldefinition des Begriffs «Rauchen» aufgenommen. Dieser umfasst den Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten, bei denen ein eigentlicher Verbrennungsprozess stattfindet (z.B. Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeife, Kräuterzigaretten, Hanfzigaretten).

In Absatz 3 wird der Konsum von Tabakprodukten zum Erhitzen («Heat-not-burn»-Produkte) und von elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c HGG dem «Rauchen» gleichgestellt; der Passivrauchschutz wird somit auf den Passivkonsum dieser Produkte ausgedehnt. Die Regelung orientiert sich am Entwurf zum TabPG (vgl. den Vorschlag zur Anpassung von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen⁹). Dabei wird auch insoweit nicht zwischen nikotinhaltenen E-Zigaretten und nikotinfreien Produkten unterschieden, da gesundheitliche Risiken aufgrund von problematischen Inhaltsstoffen in Liquids nicht ausgeschlossen werden können und davon auszugehen ist, dass auch der Passivkonsum von nikotinfreien E-Zigaretten als störend empfunden wird. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 1. März 2018 im Rahmen der Vernehmlassung zum TabPG verwiesen werden, welche mit Blick auf den Jugendschutz und angesichts der noch nicht bekannten Langzeitwirkungen der neuen Produkte ein Verbot der Verwendung von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen fordert. Auch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) spricht sich zum Schutz der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine Vermeidung jeder Exposition gegenüber dem Dampf von E-Zigaretten in rauchfreien Räumen aus. Dies insbesondere mit der Begründung, dass sich erst in einigen Jahrzehnten der praktische Nachweis erbringen lasse, ob der durch E-Zigaretten

⁴ BSG 311.1

⁵ SR 817.0

⁶ SR 680

⁷ BSG 432.210

⁸ BSG 811.51

⁹ SR 818.31

erzeugte Dampf für Drittpersonen unbedenklich oder schädlich ist. Weiter empfiehlt das BAG dringend, den Konsum von Tabakprodukten zum Erhitzen an Orten mit einem Rauchverbot nicht zu gestatten (vgl. Antwort auf die Frage der Kommission für Sicherheit und Gesundheit des Ständerats [SGK-S] vom 19. Februar 2019, Bericht 3: Alternativprodukte: Chancen und Risiken für die Gesundheit, Sitzung der SGK-S vom 16. April 2019, Ziff. 9.B und 9.C).

Artikel 5 und 7 SchPG

In diesen Bestimmungen werden im Hinblick auf die Direktionsreform die Direktionsbezeichnungen angepasst.

Artikel 13, 20, 24, 41, 43 und 48 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)¹⁰

In diesen Bestimmungen werden im Hinblick auf die Direktionsreform die Direktionsbezeichnungen angepasst. Bei der Bezeichnung des Fonds für Suchtprobleme in Artikel 41 wird die bisherige Direktionsbezeichnung durch den Verweis auf die Rechtsgrundlage des Fonds ersetzt.

Artikel 27 und 49 GGG

Entsprechend der Regelung im SchPG wird der Konsum von Tabakprodukten zum Erhitzen und von E-Zigaretten auch im GGG den Bestimmungen betreffend Passivrauchschutz unterstellt. Der Konsum dieser Produkte bleibt im Freien und in Fumoirs gestattet.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht enthalten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht belastet.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat auch keine Auswirkungen auf die Gemeinden. So sind insbesondere für den Vollzug des SchPG keine zusätzlichen Kontrollen erforderlich.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Gesetzesänderung wird zur Eindämmung von Suchtverhalten beitragen und sich aufgrund tieferer Gesundheitskosten günstig auf die Volkswirtschaft auswirken.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren gingen 57 Stellungnahmen von Behörden, Gemeinden, politischen Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, Organisationen sowie von Händlern und Produzenten von Tabakprodukten und E-Zigaretten ein. Zudem wurden innert der Vernehmlassungsfrist 261 inhaltlich identische Eingaben von Privatpersonen aus der ganzen Schweiz und dem Ausland sowie eine Petition mit über 2'000 Unterschriften eingereicht.

Während viele Vernehmlassungsteilnehmende die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene rasche Umsetzung der Motion Löffel-Wenger (M 155-2018) «Jugendschutz auf E-Zigis &

¹⁰ BSG 935.11

Co ausweiten!» sowie der FDP-Motion 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» begrüsst, kritisierten andere die Verknüpfung der beiden Regelungsbereiche in einer einzigen Vorlage. So wurde namentlich vorgebracht, dass die FDP-Motion 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» erst in der Frühlingssession 2019 eingereicht und im Grossen Rat noch gar nicht behandelt wurde und somit die parlamentarische Debatte vorweggenommen würde. Ebenfalls beanstandet wurde, dass durch die Verknüpfung mit der politisch höchst umstrittenen Regelung betreffend Ladenöffnungszeiten die Umsetzung des breit abgestützten und unbestrittenen Anliegens der Ausdehnung der Jugendschutzbestimmungen auf E-Zigaretten gefährdet oder zumindest erheblich verzögert werde.

Die Bestimmungen betreffend E-Zigaretten wurden von den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung mit Blick auf den klaren parlamentarischen Auftrag grossmehrheitlich begrüsst. Das Mindestabgabesalter von 18 Jahren wurde von keiner Seite in Frage gestellt und die Ausdehnung der geltenden Regelung betreffend Werbung und Passivrauchschutz auf E-Zigaretten wurde von den Adressatinnen und Adressaten grossmehrheitlich begrüsst. Einige Vernehmlassungsteilnehmende unterstützten die Aufnahme einer Delegationsnorm, welche es dem Regierungsrat erlaubt, Produkte den elektronischen Zigaretten durch Verordnung gleichzustellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind (Art. 14c Abs. 4 HGG). Von den Vertretern der Tabakindustrie, in einer Petition mit über 2'000 Unterschriften sowie in den 261 inhaltlich identischen Eingaben von Privatpersonen wurde indes beantragt, auf eine kantonale Regelung betreffend E-Zigaretten und vergleichbare Produkte zu verzichten. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf die bevorstehende Beratung des TabPG in den eidgenössischen Räten und die bestehende Selbstregulierung der Branche, welche das Mindestabgabesalter von 18 Jahren bei E-Zigaretten strikt einhalte. Das Werbeverbot und die Unterstellung von E-Zigaretten unter den Passivrauchschutz seien kontraproduktiv, da dadurch den Raucherinnen und Rauchern der Umstieg auf potentiell weniger schädliche Alternativprodukte erschwert werde.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses hat der Regierungsrat beschlossen, im Rahmen der vorliegenden Revision des HGG vorerst auf eine Anpassung der Bestimmungen betreffend die Ladenöffnungszeiten und Sonntagsverkäufe zu verzichten. Damit soll verhindert werden, dass die rasche Umsetzung der breit abgestützten Motion Löffel-Wenger (M 155-2018) und des klaren parlamentarischen Auftrags der raschen Ausdehnung des Jugendschutzes auf E-Zigaretten aufgrund der gemeinsamen parlamentarischen Beratung mit dem politisch umstrittenen Thema der Ladenöffnungszeiten gefährdet wird. Über eine allfällige Vorlage betreffend die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten wird der Regierungsrat nach der parlamentarischen Beratung der FDP-Motion M 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» in der Winter-session 2019 beschliessen.

Bern, 13. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 100

2019_01_VOL_Gesetz über Handel und Gewerbe_HGG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Grundsatz ¹ Gewerbliche Tätigkeiten können grundsätzlich ohne Einschränkungen ausgeübt werden. ² Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie a dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen, b verhältnismässig sind und	<i>Titel entfernt.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.				
Art. 10 Öffnungszeiten ¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr offen halten. ² An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abendverkauf). ³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten: a Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind, b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen, c Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind,	b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren <u>Tabakprodukte</u>, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,	¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17-18.00 Uhr offen halten.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Videotheken, die Bild- und Tonträger verleihen oder verkaufen.				
Art. 11 Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen ¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten: a Bäckereien, Confiseries, Metzgereien, Milchhandlungen, b andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m ² , c Blumengeschäfte, d alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern. ² An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.		² An zwei <u>vier</u> öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
4 Beschränkungen des Handels mit Tabak und mit alkoholischen Getränken	4 Beschränkungen des Handels mit Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten</u> und mit alkoholischen Getränken			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 14c Begriffe ¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blattheilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind. ² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden. ³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte. ⁴ Der Regierungsrat kann Produkte der elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.			
Art. 15 Werbeverbot ¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten	¹ Die Werbung für Tabak Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke ist verboten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund, b an und in öffentlichen Gebäuden. ² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen. ³ Vom Verbot ausgenommen sind a Anschriften und Schilder von Betrieben, b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf, c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung,	a für Tabak <u>Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten</u> und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen. b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol-, die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder Tabakverkauf <u>alkoholische Getränke verkaufen,</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen. ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.				
Art. 16 Verkauf von Tabak ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.	Art. 16 Verkauf von Tabak ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden <u>in Zweifelsfällen</u>. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.	² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. <u>In Zweifelsfällen verlangt es einen Ausweis</u> verlangen.	-	Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 17 Automaten ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels Automaten sind verboten. ² Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.	¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> mittels Automaten sind verboten <u>ist nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen</u>. ² <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 18 Überwachung ¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken.	¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit Tabakprodukten, <u>pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und</u> alkoholischen Getränken.			
Art. 18a Verwaltungszwang ¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.	¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak-Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.			
Art. 21 Zuständige Stelle ¹ Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion obliegen a die Beratung von Gemeinden und Privaten, b die Aufsicht über den Vollzug und c der Verkehr mit dem Bund und andern Kantonen.	¹ Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> obliegen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 24a ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. ² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen wird. ⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen a der Standortgemeinde 10 bis 20 Prozent,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion höchstens 20 Prozent.	b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</u> ¹⁾ höchstens 20 Prozent.			
Art. 27 Beschwerde ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom <u>23. Mai 1989</u> über die Verwaltungsrechtspflege <u>(VRPG)</u> ²⁾ .			
Art. 29 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse von 50 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer a unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist; b eine Bewilligung überschreitet oder c das Verbot oder die Einschränkung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz missachtet.				

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken. ³ ...	² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit Tabakprodukten, <u>pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und</u> alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.			
	II.			
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche ¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft. ² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.	Art. 13 Aufgehoben.			
	2. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 48 Schulanlagen ¹ Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen. ² Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gemeinden beratend zur Verfügung. ³ Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen. ⁴ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für auserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. ⁵ Die Schulgebäude sind rauchfrei.	⁵ Aufgehoben.			
	3. Der Erlass 811.51 Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Wirkungsziel	Art. 1 Wirkungsziel <u>und Begriffe</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Bevölkerung wird vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens geschützt.	² Als Rauchen gilt der Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten mittels eines Verbrennungsprozesses. ³ Dem Rauchen gleichgestellt ist der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾.			
Art. 2 Geltungsbereich ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist das Rauchen verboten, insbesondere in a Arztpraxen, Heimen und Spitälern, b Verkaufsgeschäften, Einkaufszentren und Dienstleistungsbetrieben, c Kinos, Konzertsälen, Museen und Theatern, d Versammlungslokalen, e Bildungsstätten und Schulen,				

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f Sportanlagen und Stadien, g Verwaltungsgebäuden. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet. ³ Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung. ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	³ Betrifft nur den französischen Text.			
Art. 5 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin oder Raucher das Rauchverbot missachtet. ² Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer seinen Pflichten gemäss Artikel 3 nicht nachkommt. ³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte Strafurteile mitzuteilen.	¹ Betrifft nur den französischen Text. ³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte <u>ausgefallten</u> Strafurteile mitzuteilen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 7 Verfahren und Rechtsschutz ¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion. ² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG ¹⁾).	¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> .			
	4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Freinächte ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte. ² Die Regierungsstatthalterinnen oder die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte. ³ Die Gemeinden bestimmen die lokalen Freinächte.	¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> bestimmt die kantonalen Freinächte.			

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Anstelle der Freinacht kann eine Verlängerung der Öffnungszeit bewilligt werden.				
Art. 20 Ausbildung ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind. ² Sie anerkennt nach Anhörung der Berufsverbände die weiteren Ausweise, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten, die ebenfalls zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs berechtigen. ³ Die Berufsverbände führen Kurse und Prüfungen durch.	¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.			
Art. 24 Gästekontrolle				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion zu führen. ² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.	¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> zu führen.			
Art. 27 Schutz vor dem Passivrauchen ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.	¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist <u>sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾ verboten.</u> ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen <u>bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten</u> gestattet.			

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie a die Innenräume rauchfrei einrichten, b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen, d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten. ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	³ Die verantwortliche Person und sowie die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot <u>Verbot gemäss Absatz 1</u> um, indem sie b über das Rauchverbot darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c die Gäste anhalten, das Rauchen <u>sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> zu unterlassen,			
Art. 29a Werbeverbot ¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)¹.	¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) <u>HGG</u>.			
Art. 41 Grundsatz				

¹⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion fliesst. ² Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen. ³ Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.	¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾</u> fliesst.			
Art. 43 Bemessung ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung. ² Die Richtlinien berücksichtigen a Ausschankfläche bzw. Verkaufsfläche für alkoholische Getränke,	¹ Die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.			

¹⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Lage, c Betriebsart und d jährliche Betriebszeit. ³ Die Berufsverbände sind anzuhören.				
Art. 48 Rechtspflege ¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion. ² Entscheide der bernischen gastgewerblichen Berufsverbände über die Zulassung zu Kurs und Prüfung sowie die Verweigerung eines Fähigkeitsausweises gemäss Artikel 20 sind nur anfechtbar, wenn sie mit der Übernahme eines Gastgewerbebetriebs in Zusammenhang stehen. ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG) ¹⁾ und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege ²⁾ .	¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> .			
Art. 49 Strafbestimmungen				

¹⁾ BSG 724.1

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein, b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt, c die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet, d die gestützt auf die Artikel 38 bis 40 getroffenen Anordnungen missachtet, e den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein. f ... ² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet. 3	² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das <u>Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.			
	III.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.			Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	Bern, 13. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 16. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 5. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Amman Der Staatsschreiber: Auer